



HVBG

HVBG-Info 23/1986 vom 11.12.1986, S. 1778 - 1778, DOK 311.15

UV-Schutz und Zuständigkeit gemäß §§ 539 Abs. 1 Nr. 15, 657 Abs. 1 Nrn. 7 und 8 RVO - Erledigung des Rechtsstreits nach dem zurückverweisenden BSG-Urteil vom 14.08.1986 - 2 RU 33/85

UV-Schutz und Zuständigkeit gemäß §§ 539 Abs. 1 Nr. 15, 657 Abs. 1 Nr. 7 und 8 RVO;

hier: Erledigung des Rechtsstreits nach dem zurückverweisenden BSG-Urteil vom 14.08.1986 - 2 RU 33/85 - (vgl. HV-INFO 1986, S. 1598-1603)

Mit Rundschreiben Nr. 64/86 vom 29.10.1986 (vgl. HV-INFO 1986, S. 1598-1603) haben wir das BSG-Urteil vom 14.08.1986 - 2 RU 33/85 - bekanntgegeben, in welchem das BSG unter Bezugnahme auf seine frühere Rechtsprechung klargestellt hatte, daß es bei der rechtlichen Beurteilung zur Differenzierung zwischen kurzen und längeren gewerbsmäßigen Bauarbeiten i.S. des § 657 Abs. 1 Nr. 7 RVO auf die durch bestimmte handwerklich-technische Einrichtungen gekennzeichnete "einzelne Bauarbeit" und nicht auf den Bau als Gesamtobjekt ankomme. Wegen der diesbezüglichen noch anzustellenden Ermittlungen hatte das BSG die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG Baden-Württemberg zurückverwiesen.

Der klagende GUVV hat nunmehr mitgeteilt, daß der Rechtsstreit durch Anerkenntnis seitens der Bau-BG erledigt worden ist. Die BG hat in dem als Anerkenntnis enthaltenden Schriftsatz ausgeführt, an dem fraglichen Bauvorhaben seien mehr als 40 Arbeitsstunden bzw. mehr als 6 Arbeitstage nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten abgeleistet worden, so daß die Anwendung der Vorschrift des § 657 Abs. 1 Nr. 7 RVO ausscheide. Bei dieser Entscheidung habe man sich auch auf die zwischen den gemeindlichen Unfallversicherungsträgern und den Bau-Berufsgenossenschaften im Jahre 1972 abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung gestützt, wonach bei Zuständigkeitsfragen sämtliche an einem Objekt abgeleisteten Arbeitsstunden zusammen zu berücksichtigen seien und nicht auf die jeweils einzelne handwerkliche Bauarbeit abgestellt werde.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Fundstelle:

Rundschreiben Nr. 68/86 vom 10.11.1986 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand